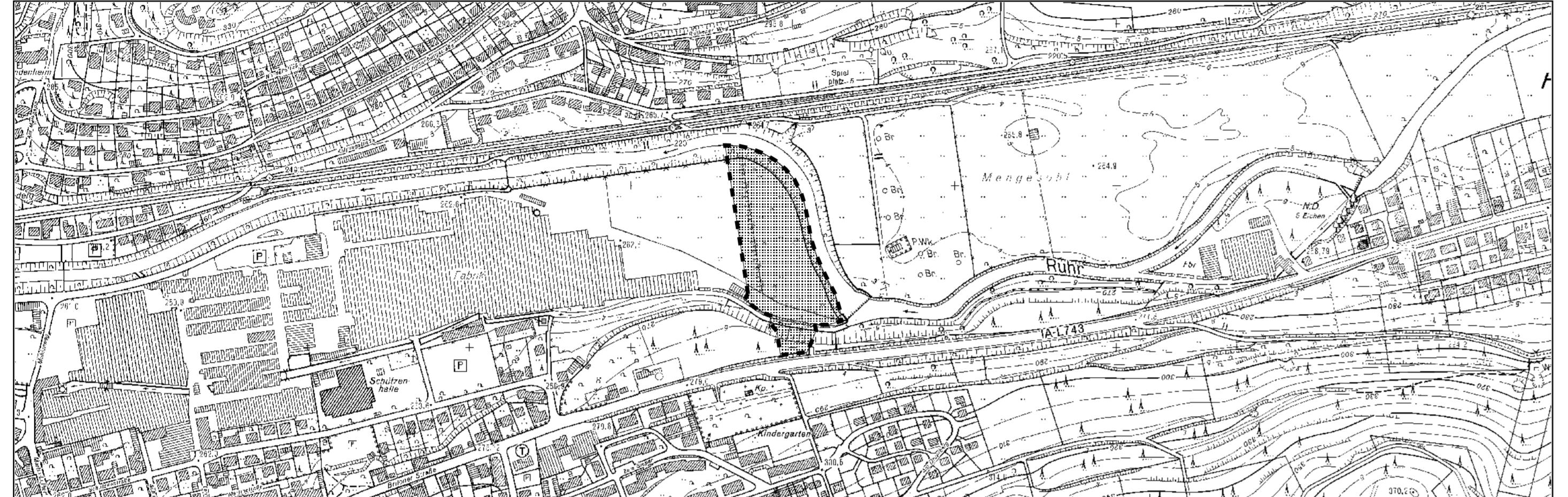


STADT MESCHEDE

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriegebiet Honsel" im Bereich des Ruhrbogens

Übersicht M. 1:5.000



VERFAHRENLEISTE

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird beschreit, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Ansbach, den 17.02.2005

gez. Hermann-Josef Vedder
Kreisverwaltungsdirektor

(Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 08.07.2004 beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriegebiet Honsel" aufzustellen und das Bauleitpläneverfahren einschließlich Gestaltungsvoorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 17.12.2004

gez. Uli Hess

Bürgermeister:
Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann

(Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 12.07.2004 öffentlich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte, in dem die Ziele und Inhalte auf einer Bürgerinformationsveranstaltung am 15.07.2004 erläutert wurden und die Bebauungsplanänderung und Ergänzung im Zeitraum von 16.07.2004 bis 16.08.2004 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.09.2004 über die in der Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.09.2004 die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung und Ergänzung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und Ergänzung mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 30.09.2004 bis 29.10.2004 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 22.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.12.2004 über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) in der zur Zeit gültigen Fassung, des BauNO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungsplanänderung und Ergänzung am 16.12.2004 als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung und Ergänzung am 18.02.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bebauungsplanänderung und Ergänzung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 18.02.2005

Der Bürgermeister:

In Auftrag

(Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den

Der Bürgermeister:

In Auftrag

(Siegel)



A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

RÄUMLICHER GELTBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB) UND ABGRENZUNGEN (§ 1 Abs. 4 BauNVO / § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltbereichs der Bebauungsplanänderung und -ergänzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes hier auch:
 - Gliederung der Industriebauflächen nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel) (§ 1 Abs. 4 BauNVO / § 16 Abs. 5 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
(Die folgenden Ordnungsnummern entsprechen den Ordnungsnummern der Bebauungsplan-Altaffsung)

Gb II

Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung und zusätzlicher einschränkung (§ 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und Abs. 9 BauNVO)

1. Zulässig sind im Rahmen der Leichtmetallschmelze und Verarbeitung folgende Betriebsarten im Gb II-Gebiet:
 - (7) Ofenbau
 - (8) Druckguss inkl. Warmhalteöfen
 - (9) Formenhandlung (Waschen, Vorwärmung, Reparatur, Montage)
 - (10) Lagereinrichtungen
 - (11) Bearbeitungs- und Reparaturbetriebe
 - (12) Versand
 - (13) Energieeinspeisung (Gas, Strom)
 - (14) Bürogebäude
 - (15) Parkplätze

2. Ausnahmen können im Rahmen der Leichtmetallschmelze und Verarbeitung zugelassen werden:
 - (1) Umschmelz inkl. Gitterring
 - (2) Formategiererei
 - (3) Kräutzerbereitung
 - (4) Vormateriallager inkl. Handling, Schere und Paketierpresse
 - (5) Masseleinschränkungen
 - (6) Späneabfuhrbereitung

Andere Betriebsarten als die in 1. aufgeführten und unter 2. ausnahmsweise zugelassen werden auch ausnahmsweise zugelassen.

Die Ausnahmen des § 9 BauNVO sind gleichfalls nicht zugelassen.

3. In den gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO negliederten Teilen des Gb II-Gebietes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission folgende entsprechende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IfSP) nicht überschreiten:

58 dB (A)/qm tagsüber

45 dB (A)/qm nachts

61 dB (A)/qm tagsüber

48 dB (A)/qm nachts

65 dB (A)/qm tagsüber

52 dB (A)/qm nachts

59 dB (A)/qm tagsüber

46 dB (A)/qm nachts

65 dB (A)/qm tagsüber

52 dB (A)/qm nachts

65 dB (A)/qm tagsüber

52 dB (A)/qm nachts

Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemission die festgesetzten IfSP überschreiten, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch den Beurteilungspegel ihrer Geräuschumission unter Berücksichtigung der Immissionskontingente aller anderen Teilflächen die Einhaltung der Immissionswerte nicht gefährdet ist.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

9,0 Baumassenzahl

OK

Die Höhe baulicher Anlagen (-OK-Oberkante-) darf maximal 17,50 m über den vorhandenen Geländeoberflächen betragen, gemessen an der Gebäudedecke, an der das vorhandene Gelände am höchsten ü. NN ansteht. Ausnahmen von dieser max. Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 (6) BauNVO zulässig, jedoch nicht über eine Maximalhöhe von 25 m hinaus.

Im Einzelfall kann aufgrund von zwingenden topographischen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen die Höhe baulicher Anlagen ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden (Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB).

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Bauten und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Straßenverkehrsfläche (geplant) - "Werksanbindung-Ost" mit seitlichen Banketten als Notwege für Fußgänger
Die private Werksaufzufahrt Honsel ist zur Ruhrseite hin mit Leitplanken und Hochbord zu sichern.

Wendekreis - privat-

Wirtschaftsweg - privat- befahrbar

Der Wirtschaftsweg ist mit wasserabbindender Decke oder Schotter als oberster Schicht auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

W+Strom

vorhandene Trinkwassertransportleitung (W) und vorhandene 10 kV-Stromleitung -unterirdisch-

W. gepl.

geplante Trinkwassertransportleitung

T

vorhandene Telekommunikationsleitung (T)

Strom

vorhandene 10 kV-Stromleitung

Hinweis:
die vorstehenden Leitungen sind vor der Überbauung baulich-technisch zu sichern oder umzulegen.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

W+Strom

vorhandene Trinkwassertransportleitung (W) und 10 kV-Stromleitung mit Schutzstreifen und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede zu belasten ist

W. gepl.

geplante Trinkwassertransportleitung mit Schutzstreifen und Fläche, die mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Meschede zu bel